OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450167/2/HW

Datum:
Linz, 11. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von S M, X, X, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 25.10.2016, GZ: 0057614/2016 MDion RM, wegen der Festsetzung einer Hundeabgabe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 04.10.2016 wurde für das Jahr 2016 die Hundeabgabe für den Hund „V“ mit 22 Euro festgesetzt. Mit dem angefochtenen Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz wurde die Berufung des Beschwerdeführers (kurz „Bf“) gegen den erstinstanzlichen Bescheid mit der Maßgabe abgewiesen, dass der im erstinstanzlichen Bescheid angeführte Vorname „W“ auf „S“ berichtigt wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, dass im ursprünglichen Bescheid kein Namensfehler mit „Wolfgang“ gewesen sei, was möglicherweise auf einen Bearbeitungsfehler schließen lasse. Zudem liege ein Befreiungstatbestand vor, da der Hund „V“ zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sei.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und erscheint auch nicht erforderlich, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als hinreichend geklärt anzusehen ist. Vom Landesverwaltungsgericht wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der Bf, welcher über einen Aktivpass verfügt, hat im Jahr 2016 den im Jahr 2014 geborenen Hund mit dem Rufnamen „V“ im Stadtgebiet von L gehalten. Der Bf setzt diesen Hund im Rahmen seiner Dienstausübung für ein konzessioniertes Bewachungsunternehmen (X security GmbH & Co KG) bei der Bewachung des X Universitätsklinikums ein.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen. Dass der Bf zumindest einen Teil des Jahres 2016 den im Jahr 2014 geborenen Hund mit dem Rufnamen „V“ im Stadtgebiet von L gehalten hat, folgt vor allem aus der Hunde-Anmeldung vom 25.05.2016, in welcher der Bf selbst angibt, dass der Hund mit dem Rufnamen „V“ seit 03.03.2016 von ihm in L gehalten wird. Dass der Bf diesen Hund im Rahmen seiner Dienstausübung im Bereich des Wachdienstes beim Österreichischen Wachdienst bei der Bewachung des X Universitätsklinikums einsetzt, brachte der Bf vor und es erscheint dies angesichts der Bestätigung der X security GmbH & Co KG vom 09.05.2016 auch glaubhaft.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß der im vorliegenden Fall anwendbaren Hundeabgabeordnung 2004 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 4. Dezember 2003) wird für das Halten von mehr als zwölf Wochen alten Hunden eine Hundeabgabe eingehoben, wobei der Hundehalter Abgabenschuldner ist. Der Bf hat daher grundsätzlich für den im Jahr 2014 geborenen Hund mit dem Rufnamen „V“ eine Hundeabgabe für das Jahr 2016 zu leisten, sofern keine Ausnahme besteht.

III.2. Der Bf bringt vor, dass die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 der Hundeabgabeordnung 2004 beim gegenständlichen Hund anwendbar sei. Nach dieser Bestimmung unterliegt das Halten von Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind, nicht der Hundeabgabe.

Ein Hund, welcher von einem Beschäftigen eines konzessionierten privaten Bewachungsunternehmens gehalten wird, stellt jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichtes keinen Diensthund einer „öffentlichen“ Wache im Sinne der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 1 der Hundeabgabeordnung 2004 dar. Hierfür spricht auch die Ausnahmeregelung betreffend das Halten von Hunden durch konzessionierte Bewachungsunternehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 3), für welche kein sinnvoller Anwendungsbereich verbleiben würde, wenn man Hunde, die im Rahmen von Tätigkeiten „privater“ Bewachungsunternehmen eingesetzt werden, ohnedies als Diensthunde „öffentlicher Wachen“ ansehen würde. Dass es sich gegenständlich um einen Diensthund einer öffentlichen Wache handeln würde, wurde auch vom Bf nicht behauptet.

Zur – nach Ansicht des Bf gegenständlich anwendbaren – zweiten Alternative der Ausnahmeregelung von § 2 Abs. 1 Z 1 der Hundeabgabeordnung 2004 („zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig“) ist Folgendes auszuführen: Was unter der Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben in diesem Zusammenhang zu verstehen ist, wird weder in der Hundeabgabeordnung 2004 noch im Oö. Hundehaltegesetz 2002 näher definiert. Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Bewachung eines Gebäudes durch einen privaten Wachdienst, sei es auch ein öffentliches Krankenhaus, keine öffentliche Aufgabe im Sinne der Hundeabgabeordnung 2004 darstellt. Hierfür spricht, dass zwar die medizinische Versorgung durch das öffentliche Krankenhaus wohl als öffentliche Aufgabe anzusehen ist, die Bewachung des Krankenhauses selbst aber primär – wie auch die belangte Behörde ausführt – dem privaten Interesse des Eigentumsschutzes dient. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach der Rsp des VwGH Ausnahmen grundsätzlich restriktiv auszulegen sind (vgl. etwa jüngst 29.09.2016, 2013/05/0193).

Aber auch wenn man, wie der Bf, davon ausgehen würde, dass die Bewachung eines öffentlichen Krankenhauses durch Private eine öffentliche Aufgabe im Sinne

der Ausnahmeregelung von § 2 Abs. 1 Z 1 der Hundeabgabeordnung 2004 ist, so setzt diese Ausnahmeregelung jedenfalls voraus, dass der Hund zur Erfüllung dieser sonstigen öffentlichen Aufgabe „notwendig“ ist. Es würde daher nicht genügen, dass der gegenständliche Hund zur Bewachung eingesetzt und geeignet ist, sondern es muss dieser vielmehr für die Bewachung des öffentlichen Krankenhauses auch „notwendig“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 der Hundeabgabeordnung 2004 sein. Auch der Begriff „notwendig“ ist in der Verordnung jedoch nicht näher definiert. Es erscheint daher eine Auslegung nach dem allgemeinen Begriffsverständnis geboten. Nach der Bedeutungsübersicht im DUDEN Online Wörterbuch (vgl. http://www.duden.de/rechtschreibung/notwendig) fällt darunter „im Zusammenhang mit etwas nicht zu umgehen; von der Sache selbst gefordert; unbedingt erforderlich; unerlässlich“ bzw. „unbedingt, unter allen Umständen“ bzw. „in der Natur einer Sache liegend, zwangsläufig“.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Bewachung von Gebäuden, aber auch eine Bewachung von anderen Objekten (z.B. einem Geldtransporter) vielfach auch ohne Hundeeinsatz möglich ist, also ein Hundeeinsatz zur Bewachung von Gebäuden nicht generell (also in allen Fällen) als unbedingt erforderlich bzw. unerlässlich anzusehen ist. Der Bf hat aber nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, weswegen gerade im gegenständlichen Fall für die Bewachung beim X Universitätsklinikum der Einsatz des Hundes „V“ unbedingt erforderlich bzw. unerlässlich wäre. Daran ändert auch das Schreiben der X security GmbH & Co KG vom 09.05.2016 nichts, zumal aus diesem allenfalls folgt, dass der Bf seinen Hund im Rahmen seiner Dienstausübung verwendet und nach Ansicht des Dienstgebers des Bf der Hund für diese Dienstausübung bei einem Privatunternehmen benötigt wird. Allerdings ergibt sich auch aus diesem Schreiben nicht, weswegen der Einsatz eines Hundes zur Bewachung beim X Universitätsklinikum unbedingt erforderlich und nicht bloß zweckmäßig z.B. zum Selbstschutz für den Bf sein sollte. Es erscheint daher die Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 der Hundeabgabeordnung 2004 gegenständlich nicht zur Anwendung gelangt, nicht rechtswidrig.

III.4. Zur Berichtung des Vornamens ist auszuführen, dass diese, sofern im erstinstanzlichen Bescheid ein falscher Vorname aufscheinen würde, zulässig war, da aus der Erledigung insgesamt offenkundig ist, wer gemeint war (vgl. VwGH 21.11.2013, 2013/15/0215). Sofern – wie im Vorlageschreiben angeführt – im erstinstanzlichen Bescheid ohnedies der richtige Vorname angeführt ist, geht die im Spruch des zweitinstanzlichen Bescheides ausgesprochene Berichtung ins Leere. Der Bf ist daher durch die im zweitinstanzlichen Spruch aufgenommene „Berichtigung“ jedenfalls nicht in seinen Rechten verletzt.

III.5. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – zur Frage, wann ein Hund als zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig im Sinne der Hundeabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz anzusehen ist, eine Rechtsprechung des VwGH nicht existiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger